

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die bis zu EUR 75.000.000,00 verzinsliche Schuldverschreibung der Euroboden GmbH, fällig am 18.11.2025, ISIN DE000A289EM6 /WKN A289EM, eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

VOLLMACHT

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name, Vorname / Firma

E-Mail-Adresse

Adresse

Telefonnummer

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Vollmacht

**Untervollmacht
(kann durch den Bevollmächtigten erteilt werden)**

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Unterbevollmächtigte/r

Name, Vorname / Firma

Name, Vorname / Firma

Adresse

Adresse

mich / uns in der vorstehend genannten Versammlung der Anleihegläubiger der Euroboden-Anleihe, ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM, – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns unter Offenlegung meines / unseres Namens im Teilnehmerverzeichnis auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

den / die Vollmachtgeber in der vorstehend genannten Versammlung der Anleihegläubiger der Euroboden-Anleihe, ISIN DE000A289EM6 /WKN A289EM, zu vertreten und das Stimmrecht für den / die Vollmachtgeber unter Offenlegung des Namens des / der Vollmachtgeber/s auszuüben. Der / die Unterbevollmächtigte ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

in Druckbuchstaben

in Druckbuchstaben

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.
 2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform i.S.d. § 126b BGB.
 3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei der Versammlung am 27.11.2023, 11:15 Uhr (MEZ) in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten / Unterbevollmächtigten ist spätestens zu Beginn der Versammlung am 27.11.2023, 11:15 Uhr (MEZ) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der „**Besondere Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der „**Sperrvermerk**“) vorzulegen:
 - a) **Besonderer Nachweis**
 Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen an den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
 - b) **Sperrvermerk**
 Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die von Anleihegläubiger gehaltenen Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zur Versammlung am 27.11.2023, 11:15 Uhr (MEZ) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht bis spätestens zum Beginn der Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) übermittelt/vorgelegt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.
4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Beginn der Gläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen im Abschnitt III. der im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euroboden.de> veröffentlichten „Einberufung der Gläubigerversammlung gem. § 19 Abs. 2 insO“.